



Brüssel, den 26. September 2019  
(OR. en)

12262/19

PROCIV 75  
JAI 941  
ENV 780  
CLIMA 247

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	11985/19 + ADD 1
Nr. Komm.dok.:	11815/19 + ADD 1
Betr.:	Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union anlässlich der 31. Tagung der Vertragsparteien über die Änderung des Übereinkommens zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe ("Übereinkommen von Bonn") im Hinblick auf die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens von Bonn und im Hinblick auf den Beitritt des Königreichs Spanien zum Übereinkommen von Bonn – Annahme

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 30. August 2019 eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union anlässlich der 31. Tagung der Vertragsparteien über die Änderung des Übereinkommens zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe ("Übereinkommen von Bonn") im Hinblick auf den Beitritt des Königreichs Spanien zu dem Übereinkommen und im Hinblick auf die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens<sup>1</sup> übermittelt.

---

<sup>1</sup> Dok. 11815/19 + ADD 1.

2. Im Anschluss an die Beratungen in der Sitzung der **JI-Referenten (PROCIV)** vom 6. September 2019 hat die Gruppe "Katastrophenschutz" am 12. September 2019 Einvernehmen über den Entwurf eines Beschlusses des Rates erzielt.
3. Die Kommission hat angekündigt, die in Addendum 1 enthaltene Erklärung abzugeben, die in das Protokoll über die Ratstagung aufgenommen wird, auf der der Beschluss des Rates angenommen wird.
4. Dementsprechend wird der AStV ersucht, dem Rat vorzuschlagen, er möge
  - den genannten Beschluss des Rates (siehe Dok. **12187/19 + ADD 1<sup>2</sup>**) annehmen;
  - feststellen, dass das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet wird und dass ihm der Beschluss des Rates übermittelt wird.

---

---

<sup>2</sup> In Anbetracht der Art des Ratsbeschlusses wird dieser nicht im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (vgl. Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b der Geschäftsordnung des Rates).